

B E B A U U N G S - U N D
G R Ü N O R D N U N G S P L A N

SONDERGEBIET
KIESABBAU SPITZOD



STADT POCKING

LANDKREIS PASSAU

Büro für Landschaftsökologie und Grünplanung

Albert Krahe, Diplomgeograph 94060 Pocking
Tettenweiser Straße 1, Tel.: 08531/41281

Pocking, den 22.01.96

I N H A L T:

Seite

I BEGRÜNDUNG

- Vorbemerkung	03
- Beschreibung des Planungsgebietes	03
- Planungsrechtliche Voraussetzungen	05
- Naturräumliche Verhältnisse	06
- Bestandsaufnahme und Bewertung	07
- Planungskonzept	10

II FESTSETZUNGEN

- Organisation des Abbaus	13
- Gestaltung des Abbaus	16
- Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft	20
- Nutzungen	28

III PLÄNE UND SCHNITTE

- Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung Sondergebiet Kiesabbaugebiet Spitzöd	30
- Schnitt A-A' bis D-D'	31

BESTÄTIGUNGSVERMERKE

I B E G R Ü N D U N G

0. VORBEMERKUNG

Am 31.3.93 beschloß die Stadt Pocking, für das Kiesabbaugebiet Spitzöd einen Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung aufstellen zu lassen.

Dabei sollen auch die bereits weitgehend abgeschlossenen Naßbaggerungen sowie die derzeitige Kiesgrube der Stadt Pocking in ein Gesamtkonzept miteinbezogen werden.

Eine weitere wichtige Zielsetzung der Planung liegt darin, den künftigen Abbau in geordnete Bahnen zu lenken, sowie den Schutz des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu gewährleisten.

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PLANUNGSGEBIETES

Lage im Raum

Die Stadt Pocking gehört zur Planungsregion 12 (Donau-Wald) und ist gemeinsam mit Ruhstorf an der Rott Mittelzentrum.

Das Planungsgebiet liegt östlich des Stadtzentrums zwischen den Ortsteilen Spitzöd, Oberindling und Prenzing in der Gemarkung Indling.

Es grenzt im nördlichen Bereich an die Gemeindeverbindungsstraße von Oberindling nach Spitzöd und im Süden an die Verbindungsstraße von Prenzing nach Pfaffing.

Größe des Planungsgebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungs- /Grünordnungsplanes umfaßt eine Fläche von ca. 18 ha. In nachfolgender Übersicht sind die betreffenden Grundstücke zusammengestellt und beschrieben:

<u>Fl.Nr.</u>	<u>Eigentümer</u>	<u>Größe (qm)</u>	<u>Nutzung</u>
70	Stadt Pocking	1200	Öffentl. Weg
73	Kieswerk Schlupfing	19600	Landwirtschaftl.
74	Hr. A Gerauer	19500	Fischteich
1678	Kieswerk Schlupfing	50400	Landwirtschaftl.
1679	Hr. A. Kohlmeier	21000	Fischteich
1681	Stadt Pocking	18900	Kiesabbau
1682	Kieswerk Schlupfing	48800	Landwirtschaftl.

Nutzungsstruktur

Das Planungsgebiet liegt in einem landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebiet, das bereits mehrere Abbaustellen aufweist. Die Baggerungen auf den Fl. Nrn. 74 und 1679 sind dabei weitgehend abgeschlossen und werden von den Eigentümern v.a. fischereilich genutzt.

Das Abbaugelände wird von einer alten Innwerksleitung (20kV) überquert, für welche mit der Thüga eine Nutzungsvereinbarung besteht.

Lagerstättenvorrat

Der künftige Lagerstättenvorrat beläuft sich auf ca. 1,1 Mio. cbm Kies und Sand. Davon sind etwa 40% im Trockenabbau und 60% im Naßabbau zu fördern.

2. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

Regionalplan

Der Regionalplan der Region 12 vom September 86 weist im Teil B (Fachliche Ziele), Kap. IV (Gewerbliche Wirtschaft) Vorrangflächen für die Gewinnung von Kies und Sand aus.

Die Stadt Pocking hat dabei Anteil an den Vorrangflächen K13, K14, K15 und K16.

Das Planungsgebiet liegt dabei im Bereich der Vorrangfläche K14 (Pocking - Ost).

Der Kiesabbaurahmenplan wird derzeit fortgeschrieben und sieht eine Aktualisierung dahingehend vor, daß die K 14 nach NO erweitert wird (Stand 1995).

Bauleitplanung

Im Juni 88 hat die Stadt Pocking beschlossen, ihren Flächennutzungsplan an die Ziele des Regionalplanes anzupassen. Der FNP wurde mit Deckblatt Nr. 6 dahingehend geändert, daß die Vorrangflächen für die weitere Gewinnung von Kies und Sand dargestellt und abgegrenzt wurden. Die Vorrangfläche K 14 wurde dabei nach NO erweitert, um die bestehenden und abgeschlossenen Baggerungen in ein Gesamtkonzept integrieren zu können.

Das Deckblatt Nr. 6 wurde am 20.11.89 von der Regierung von Niederbayern genehmigt.

Der vorliegende Entwurf des Bebauungs- / Grünordnungsplanes wurde somit aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan entwickelt.

Die Stadt Pocking läßt z.Z. einen Landschaftsplan erstellen, der im Vorentwurf als Nachfolgenutzung für die Abbauf Flächen extensive Erholung und Biotop vorsieht.

3. DIE NATURRÄUMLICHEN VERHÄLTNISSE

Topographie

Das Planungsgebiet gehört zur naturräumlichen Einheit der "Pockinger Haide", die den trockenen Teil der Niederterrasse des Inntals darstellt. Das Gelände zeigt eine geringe Abdachung von 320 m ü.NN im SW auf 319 m ü. NN im NO.

Boden

Die Mächtigkeit der deutlich geschichteten Kiese und Sande beträgt ca. 12m. Es finden sich lehmige bis stark lehmige Sande mittlerer Zustandsstufe. Auf den sehr skelettreichen Böden aus lockeren Schottern entwickelten sich flach- bis mittelgründige Parabraunerden (Ah- Et- Bv- C - Horizont) mit einer Profiltiefe von ca. 40 - 50 cm.

Hydrographie

Die Grundwasserflurabstände liegen bei ca. 315,5m ü.NN. Der natürliche Schwankungsbereich zwischen höchstem und niedrigstem Grundwasserspiegel beträgt ca. 1,5 m.

Das Grundwasser fließt von SW nach NO - es erfolgt somit keine direkte Anströmung der nicht zentral versorgten Orte Oberindling und Prenzing.

Die tertiäre Tonschicht, die als Grundwasserstauer wirkt, steht bei ca. 308,5m ü. NN an.

Vegetation

Die aktuelle Vegetationsentwicklung auf den Abbauf lächen ist in der nachfolgenden Bestandsaufnahme beschrieben.

Bei der potentiellen natürlichen Vegetation handelt es sich im Planungsgebiet um das Galio-Carpinetum (Hainsimsen-Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald). Zu den dominierenden Charakterarten Eiche und Hainbuche gesellen sich hierbei Winterlinde, Vogelkirsche, Esche und Ahornarten.

Klima

Die sich rasch aufheizenden Schotterplatten bedingen eine klimatische Bevorzugung der Pockinger Haide, die sich in der rel. hohen mittleren Jahrestemperatur von 7,5 °C ausdrückt.

Die mittlere jährliche Niederschlagsmenge liegt bei ca. 800mm.

Das Niederschlagsmaximum ist im Juli (Gewitter) zu beobachten, das Minimum im März.

4. BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG

Nutzung

Die der Aufzucht dienenden Dammschüttungen in den fischereilich genutzten Gruben behindern den Grundwasserdurchfluß - darüber hinaus ist durch die Fischfütterung eine Änderung der Wasserqualität vom oligotrophen zum mesotrophen Zustand hin zu beobachten.

Die durch das Planungsgebiet verlaufende 20KV-Leitung der THÜGA steht einem sinnvollem Abbaukonzept im Wege und beeinträchtigt landschaftsästhetische und ökologische Belange.

Geländegestaltung

Bei den abgeschlossenen Baggerungen sind die Böschungen überwiegend sehr steil (1:1,5) und gleichmäßig angelegt. Die Folge sind vereinzelte Rutschungen, ein relativ monotones Erscheinungsbild sowie ein geringes ökologisches Potential der Abbauf Flächen.

Die Schaffung vielfältiger Lebensräume, wie sie in Form von Rohbodenstandorten, Flachwasserbereichen oder periodischen Feuchtbereichen auf der Kiesgrube der Stadt Pocking anzutreffen sind, sollte Grundlage eines Planungskonzeptes sein.

Vegetationsentwicklung

Die Vegetation auf den bereits abgeschlossenen Baggerungen entspricht der einer klassischen Rekultivierung.

Entlang der Straße wurde eine Strauchhecke aus Brombeeren, Schlehen, Forsythien, Johannisbeeren, Rosen und Haseln gepflanzt. Desweiteren finden sich am Übergang Böschungsoberkante/Böschung vereinzelt Obstbäume wie Wildbirnen und alte Apfelbäume, sowie einige markante Einzelbäume bzw. Baumgruppen, die von Robinien, Pappeln und Birken gebildet werden.

Die Böschungen (v.a. Fl.Nr. 1879) sind in lockerer Formation mit Großbäumen wie Eschen, Linden, Eichen, Ahorne und Ulmen bepflanzt.

Allerdings erfolgte die Bepflanzung ohne ein gestalterisches und ökologisches Konzept - z.T wurden viele fremdländische Arten, Hybridformen sowie Fichten und Blautannen eingebracht.

Die Strauchschicht an den Böschungen, bestehend aus Holunder, Birken, Erlen, Bruch- und Salweiden ist überwiegend durch natürliche Sukzession entstanden.

Röhrichtzonen bzw. Unterwasservegetation fehlt dagegen völlig.

Lediglich die ostexponierte Böschung besitzt eine rel. geschlossene Vegetationsdecke, die überwiegend durch Anpflanzungen (Rosen, Liguster, Ahorn, Eschen, Vogelkirschen, Eiche, Linde, Traubenkirsche) entstanden ist.

Auf der Schotterfläche findet sich eine Pioniervegetation, die aus Huflattich, Löwenzahn, Steinklee und zum Teil aus Weidengebüschen besteht. Die Flachwasserbereiche sind stark veralgt; die Primärvegetation ist rel. schwach ausgeprägt (Binsen, Sumpfkresse).

Hier konnten auch Gras- und Wasserfrosch beobachtet werden.

Bei der Krautschicht handelt es sich um eine ruderale Brennesselflur (Giersch, Taubnessel, Beifuß, Gänsefingerkraut, Kratzdistel), die böschungsaufwärts (also im weniger eutrophierten Bereich) z.T. den Charakter von Magerstandorten aufweist (Quecken).

Bisher haben sich im Planungsgebiet keine schutzwürdigen Bereiche herausgebildet; die vorhandenen Vegetationsstrukturen zeigen aber, daß bei einer entsprechenden Modellierung des Geländes und einer möglichst geringen Nährstoffzufuhr ein hohes ökologisches Potential entwickelt werden kann.

5) PLANUNGSKONZEPT

Nachfolgenutzung

Der Regionalplan sieht für den nördlichen Bereich der K14 die Nachfolgenutzungen Freizeit und Erholung sowie ökologische Ausgleichsflächen vor.

Im Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Passau wird gefordert, daß 50% aller Abbauf Flächen als ökologische Ausgleichsflächen gestaltet werden sollen.

Unter Beachtung dieser Vorgaben und der räumlichen Gesamtsituation, die charakterisiert ist durch vorhandene Freizeiteinrichtungen (Baggerseen an der Füssinger Straße und in Hartkirchen) einerseits, sowie einer mäßigen Biotopausstattung im Gebiet der Pockinger Haide andererseits, sieht der Bebauungs- und Grünordnungsplan einen Landschaftssee mit größtmöglicher zusammenhängender Wasserfläche als Nachfolgenutzung vor.

Durch die Modellierung des Geländes bereits beim Abbau sollen ökologische Ausgleichsflächen gestaltet werden und an geeigneten Stellen Möglichkeiten für eine extensive Naherholung geschaffen werden (Wandern, Naturbeobachtung, extensive Angelfischerei).

Erschließung

Bei der Erschließung des Abbaugebietes sollen die umliegenden Ortschaften Wolfing, Spitzöd, Oberindling und Prenzing soweit als möglich umgangen werden.

Im westlichen Teil des Geltungsbereiches ist eine neue Erschließung geplant, die - über die bestehende Gemeindeverbindungsstraße von Spitzöd nach Oberindling - zu einer ebenfalls neuen Erschließung führt (Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Schlupfing), über die der Transport direkt nach Norden zur Kreisstraße PA 56 bzw. zur B 12 geleitet wird.

Gestaltung ökologischer Ausgleichsflächen

Durch Gestaltungsmaßnahmen wie Böschungsverflachungen, Neugestaltung von Uferlinien und Tieferlegung von Dammkronen sollen die vorhandenen strukturärmeren Gruben für die Ziele des Naturschutzes aufgewertet werden.

Insbesondere die Randbereiche werden mit Hecken und Feldgehölzen eingegrünt - neben einer Erhöhung der Strukturvielfalt wird dadurch auch ein Biotopverbund in der Pockinger Haide angestrebt.

Bei der Neuschaffung von Biotopkomplexen in den künftigen Abbaugebieten sollen vor allem Ersatzlebensräume für die Schotter- und Altwasserzonen der Flußauen geschaffen werden.

Daneben wird bei der Gestaltung auf die natürliche Vegetationszonierung innerhalb eines oligotrophen Sees Wert gelegt.

Böschungen und Uferbereiche die parallel zur Grundwasserfließrichtung liegen, können dabei mit Abraum, Waschschlamm und Überkorn gestaltet werden.

Biotopkomplexe

Folgende Biotopkomplexe sind in der Planung vorgesehen: Sukzessionsflächen auf Böschungen, Flachwasserbereiche, periodisch trockenfallende Zonen, Röhricht- und Verlandungszonen, Buchten im Uferbereich, südexponierte Trocken- und Magerstandorte, Schutzzone für Amphibien, Insel speziell für die Avifauna (Flußregenpfeifer) und verschiedene Kleinstrukturen (Totholz, Geröll usw.).

Grundwasserschutz

Ein wichtiger Gesichtspunkt des Planungskonzepts ist die Verminderung der Eutrophierung sowie der Grundwasserschutz. Die Anlage eines Walls im Westbereich des Planungsgebietes (entsprechend Windrichtung und natürlicher Abdachung) soll sowohl die Lärmmission vermindern als auch den Eintrag von Phosphaten und Nitraten in das Grundwasser beschränken.

Ein Schutzabstand von 1m bis zur Grundwassersohlschicht soll eine Beeinträchtigung der tieferen Grundwasserstockwerke verhindern.

Eine ausreichende Mindestabbautiefe (5m) gewährleistet das Zustandekommen einer stabilen Temperaturschichtung im See und erhöht durch die Umwälzung des Wasserkörpers im Frühjahr und Herbst die Selbstreinigungskraft des Sees. Speziell im unterstromigen Bereich sollen ausgedehnte Schilf- und Röhrichtzonen die Wasserqualität des Sees verbessern.

II F E S T S E T Z U N G E N
durch Text und Zeichen

1 ORGANISATION DES ABBAUS

1.1 Allgemeines Abbau- und Gestaltungskonzept


1.1.1 Abbau und Gestaltung sind so zu organisieren, daß mit fortschreitendem Abbau möglichst frühzeitig zusammenhängende und verschieden strukturierte Biotopflächen geschaffen werden, die ungestört der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben.

1.1.2 daß die im Abbau sich befindenden und die noch abzubauenen Grundstücke rationell und kostengünstig ausgebeutet werden können.

1.1.3 daß ein wirksamer Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gewährleistet ist.

1.1.4 daß durch den Transport des Materials keine Belästigung der Anwohner erfolgt.

1.2 Abbauabschnitte

1.2.1  Der Abbau erfolgt in drei Abbauabschnitten.

1.2.2 In den Abschnitten I und II kann der Abbau weitergeführt bzw. begonnen werden.

1.2.3 Abschnitt III darf erst nach Festlegung der Trassenführung der A 94 ausgebeutet werden.

1.3. Abbaurichtungen



Die Abbaurichtungen sind zu beachten. Insbesondere gilt:

1.3.1 Innerhalb des Abbaubereiches I erfolgt der Abbau Richtung Norden.

1.3.2 Innerhalb des Abbaubereiches II erfolgt der Abbau Richtung Westen.

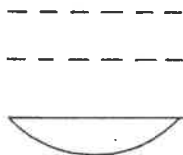
1.4 Größe der Abbauflächen

Die Größe der Abbauflächen richtet sich nach den Grundstücksflächen. Eine Teilung kann lediglich erfolgen für:

1.4.1 das Grundstück mit der Fl.Nr. 1682.

1.5. Verkehrsflächen/Erschließung

1.5.1



Neue Erschließung
(an Westseite der Fl.Nr. 1678)
Ausweichstelle

1.5.2 Zu- und Abfahrten

Der Transport des abgebauten Materials erfolgt über neue Erschließungen Richtung Norden zur PA 56. Sie sind vom Abbaunternehmer im asphaltierten Zustand zu errichten.

1.6 Führung von Versorgungsanlagen und Leitungen

1.6.1 Bestehende Versorgungsanlagen



20 KV Freileitung

1.6.2 Zu verlegende Versorgungsanlagen

Die bestehende 20-KV- Leitung (Thüga) ist rechtzeitig zu entfernen und an den Rand des Abbaugbietes zu verlegen. Die Kosten hierfür sind vom Verursacher (Abbauunternehmer) zu tragen.

1.7 Betriebseinrichtungen

1.7.1



Standort für weiterverarbeitende Betriebs-einrichtung.

1.7.2

Als weiterverarbeitende Betriebs-einrichtung sind nur fahrbare Sortier-anlagen zulässig.

1.7.3

Alle anderen Arten von Betrieben, insbesondere fest installierte Veredelungs-anlagen, sind nicht zulässig.

1.8 Nicht verwertbarer Lagerstättenvorrat

1.8.1

Abraum und Oberboden sind sorgfältig abzuheben und getrennt zu lagern. Die Lagerplätze für Oberboden sind so zu wählen, daß ein störungsfreier Abtransport gewährleistet ist.

- 1.8.2 Oberboden darf im Wasser- und Uferbereich nicht wieder verfüllt werden.
- 1.8.3 Abraum, Waschschlamm und Überkorn werden in den Bereichen parallel zur Grundwasserfließrichtung zur Gestaltung von Schutzeinrichtungen und zur Biotop- und Ufergestaltung verwendet.
- 1.8.4 Oberboden kann bis auf die für die Gehölzpflanzungen notwendigen Mengen verkauft werden.



1.9 Geltungsbereich



Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes

2. GESTALTUNG DES ABBAUS

2.1 Art und Maß des Abbaus

- 2.1.1  Sondergebiet Kiesabbau
- 2.1.2 — GOK — Geländeoberkante
- 2.1.3 — WSP — Wasserspiegel
- 2.1.4 — 320 — Haupthöhenlinie (in m ü. NN)
- 2.1.5 — 316 — Nebenhöhenlinie (in m ü. NN)
- 2.1.6 — 309,5 — Maximale Abbautiefe (in m ü. NN)
- 2.1.7  Absolute Höhenkote (in m ü. NN)

2.2 Schutzzonen



In den bezeichneten Bereichen am Rande des Abbaugebiets sind Schutzhügel aus Abraum zu gestalten (vgl. zeichnerische Festsetzungen) Sie sollen eine Mindestbreite von 3 m und eine Höhe von 1,5 m besitzen.

2.3 Böschungsgestaltung

2.3.1



Die Schnitte A - D sind zu beachten

2.3.2

Allgemeine Gestaltung

Die Böschungen sind in gewachsenem Boden auszubilden. Abflachungen durch Auffüllungen sind nur in den bezeichneten Bereichen parallel zur Grundwasserflussrichtung zulässig.

Die Böschungen sind vielseitig und abwechslungsreich zu gestalten.

Der Böschungsfuß ist durch Vorsprünge und Ausbuchtungen unregelmäßig zu gestalten, so daß eine abwechslungsreiche Uferlinie entsteht. Insbesondere gilt:

2.3.3

Normalböschung

Die Neigungen sind zwischen den Verhältnissen 1 : 2,5 und 1 : 3,5 laufend zu variieren. Längstens nach 50 m ist in der Horizontalen jeweils die Neigung von 1 : 3,5 auszubilden. Im Wasserwechselbereich sind die Neigungen im Verhältnis von 1 : 4 zu verflachen.

2.3.4

Flachböschung

Die Neigungen sind zwischen den Verhältnissen 1 : 4 und 1 : 10 laufend zu variieren. Längstens nach 30 m ist in der Horizontalen jeweils die Neigung von 1 : 10 auszubilden.

2.3.5

Steilböschung

Steilböschungen sind mit einer Neigung von 1 : 1,5 anzulegen.

2.3.6

Böschungssanierung

Vorhandene übersteile Böschungen sind durch weitere Abgrabungen zu Normalböschungen umzubilden

2.4

Ufergestaltung

2.4.1

Die Schnitte A -D sind zu beachten

2.4.2

Allgemeiner Grundsatz

Die Uferlinie ist unregelmäßig zu gestalten. Die Neigungen der Ufer- bzw. Unterwasserböschungen sind zu variieren.

Insbesondere gilt für:

2.4.3

Normalufer

Die Neigung ist seeinwärts bis auf eine Länge von 6 m im Verhältnis von 1 : 2,5 zu gestalten. Anschließend kann die Unterwasserböschung im Verhältnis von 1 : 1,5 angelegt werden.

2.4.4

Flachufer

Die Flachufer sind im Bereich des mittleren Wasserspiegels so anzulegen, daß sie im Trocken- und Naßbereich eine Gesamtausdehnung von mindestens 20 m erhalten.

Die Neigungen der Unterwasserböschungen variieren zwischen den Verhältnissen 1 : 8 und 1 : 12.

Nach Gestaltung der Flachufer kann seeinwärts eine Unterwasserböschung im Verhältnis von 1 : 1,5 angelegt werden.

2.4.5

Steilufer

Steilufer sind möglichst senkrecht, jedoch nicht flacher als 1 : 0,5 anzulegen. Beim Übergang zum Naßbereich ist die Neigung zwischen 1 : 0,5 und 1 : 2 zu variieren.

2.5

Trockenabbau

2.5.1

Kiesbuckel (Schutzzone für Amphibien)

Durch Naß- und Trockenabbau ist im Bereich des mittleren Wasserspiegels eine Kiesbuckellandschaft zu gestalten.

Die Flächenausdehnung der Naßbereiche soll von 10 m² bis 100 m² variieren.

2.5.2

Insel

Trockenabbau erfolgt bis zu einer Höhe von 1,0 m über dem mittleren Wasserspiegel. Das Relief ist unregelmäßig und kleinstrukturiert zu gestalten (vgl. zeichnerische Festsetzungen).

Auf der Insel sind Brutbiotope für den Flußregenpfeifer anzulegen.

2.5.3

Damm

Der Damm entlang des Grundstücks mit der Fl.Nr. 1679 kann durch Trockenabbau um 1,5 m tiefer gelegt werden.

2.6

Naßabbau

2.6.1

Tiefenwasserzone

Die maximale Abbautiefe liegt 1m über der Grundwassersohlschicht

Die minimale Abbautiefe liegt bei 4,5 m unter dem mittleren Wasserspiegel. Die Sohle des Grundwassersees ist innerhalb der oben bezeichneten Schwankungsbereiche möglichst unregelmäßig zu gestalten.

2.6.2

Flachwasserzone

Die Flachwasserzone soll eine maximale Tiefe von 2 m unter dem mittleren Wasserspiegel besitzen.

3 FESTSETZUNGEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

3.1 Erhalt von Grünstrukturen

Folgende Grünstrukturen bleiben erhalten:



Erhalt Baum/ Baumgruppe



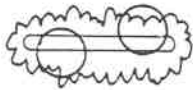
Erhalt Strauch/ Hecke

3.2 **Schutzzone**

3.2.1 Allgemeine Gestaltung

Die Schutzhügel zwischen Geländeoberkante und Grenze des Geltungsbereiches sind aus Abraum zu gestalten. Sie sollen eine Breite von 3m und eine Höhe von 1,5m besitzen.

3.2.2 Bepflanzung



Die Schutzhügel aus Abraum sind zu bepflanzen.

Die Pflanzungen sind mit Bäumen und Sträucher der Hartholzaue durchzuführen.

3.3 **PFLANZUNG/BEGRÜNUNG**



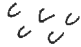

3.3.1 Allgemeine Grundsätze/Richtlinien

Das modellierte Relief ist bis auf nachfolgend angeführte Bestimmungen grundsätzlich der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Pflanzungen erfolgen nur als Schutzpflanzungen im Randbereich der Abbauf Flächen, als Initialpflanzungen an den Böschungen und im Einzelfall zur Biotopentwicklung.

Die Pflanzungen sind ausschließlich mit standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern durchzuführen. Nadelhölzer finden keine Verwendung.

3.3.2 Art der Bepflanzung

	Baum
	Strauch
	Sumpf- und Röhrichtstauden
	Wasserstauden

3.3.3 Pflanzliste Bäume

Hartholzaue:

Erforderliche Mindestqualität:

H(ochstamm), (mit Ballen), 2 x v(erpflanzt),

St(amm)U(mfang) 10 - 12

Carpinus betulus	- Hainbuche (4 Stück)
Quercus robur	- Stieleiche (10)
Tilia cordata	- Winterlinde (5)
Ulmus carpinifolia	- Feldulme (3)

erforderliche Mindestqualität:

Hei(ster), (mit Ballen), 2 x v, w(eiter Stand),

Höhe 125 - 150

Acer campestre	- Feldahorn (150 Stück)
Carpinus betulus	- Hainbuche (150)
Fraxinus excelsior	- Esche (70)
Prunus avium	- Vogelkirsche (150)
Quercus robur	- Stieleiche (70)
Tilia cordata	- Winterlinde (120)
Ulmus carpinifolia	- Feldulme (50)

Weichholzaue:

Erforderliche Mindestqualität:

Hei, 2 x v, w, Höhe 150 - 200

Alnus glutinosa	- Schwarzerle (75 Stück)
Acer platanoides	- Spitzahorn (30)
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn (45)
Betula pendula	- Sandbirke (15)
Fraxinus excelsior	- Esche (15)
Salix alba	- Silberweide (15)

3.3.4 Pflanzliste Sträucher

Hartholzaue:

Erforderliche Mindestqualität:

Str(auch), 2 x v, w, Höhe 60 - 100

Crataegus monogyna	- Eingriffeliger Weißdorn (900 Stück)
Hippophae rhamnoides	- Sanddorn (800)
Prunus spinosa	- Schlehe (800)
Rhamnus cathartica	- Kreuzdorn (600)
Rosa arvensis	- Kriechende Rose (800)
Rosa canina	- Hundsrose (800)
Rosa pendulina	- Alpenheckenrose (800)

Erforderliche Mindestqualität:

l(eichter) Str, 1 x v, m(ittel)w, Höhe 70 - 90

Corylus avellana	- Hasel (500 Stück)
Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen (600)
Ligustrum vulgare	- Liguster (500)
Rhamnus frangula	- Faulbaum (600)
Sambucus nigra	- Holunder (400)
Viburnum opulus	- Gemeiner Schneeball (700)

Erforderliche Mindestqualität:

m(it) T(opf)b(allen) 9 cm

Rubus fruticosus - Echte Brombeere (1500)

Weichholzaue:

Erforderliche Mindestqualität:

Str, 2 x v, w, Höhe 90 - 100

Crataegus monogyna - Eingriffeliger Weißdorn
(220 Stück)

Salix purpurea - Purpurweide (150)

Erforderliche Mindestqualität:

1. Str, 1 x v, mw, Höhe 60 - 90

Corylus avellana - Hasel (100 Stück)

Cornus sanguinea - Hartriegel (100)

Ribes nigrum - Schwarze Johannisbeere (100)

Salix cinerea - Grauweide (100)

Salix myrsinifolia - Schwarzweide (70)

Erforderliche Mindestqualität:

1jährig bewurzelttes Steckholz, Höhe 80 - 120

Salix triandra - Mandelweide (150 Stück)

Erforderliche Mindestqualität:

m. Tb, 9 cm

Rubus fruticosus - Echte Brombeere (150)

3.3.5 Pflanzliste Sumpf- und Röhrichtstauden

Zu pflanzende Sumpf- und Röhrichtstauden:

<i>Acorus calamus</i>	- Kalmus (45 Stück)
<i>Alisma plantago-aquatica</i>	- Froschlöffel (75)
<i>Butomus umbellatus</i>	- Schwanenblume (100)
<i>Carex acutiformis</i>	- Sumpfsegge (45)
<i>Glyceria maxima</i>	- Wasserschwaden (30)
<i>Iris pseudacorus</i>	- Sumpfschwertlilie (150)
<i>Juncus effusus</i>	- Flatterbinse (45)
<i>Juncus glomeratus</i>	- Knäuelbinse (45)
<i>Lythrum salicaria</i>	- Blutweiderich (75)
<i>Phalaris arundinacea</i>	- Rohrglanzgras (30)
<i>Phragmites communis</i>	- Schilf (30)
<i>Sagittaria sagittifolia</i>	- Pfeilkraut (60)
<i>Schoenoplectus lacustris</i>	- Teichbinse (30)
<i>Sparganium erectum</i>	- Igelkolben (75)
<i>Typha angustifolia</i>	- Schmalbl. Rohrkolben (30)
<i>Typha latifolia</i>	- Breitbl. Rohrkolben (30)

3.3.6 Pflanzliste Wasserstauden

<i>Callitriche verna</i>	- Wasserstern (15)
<i>Ceratophyllum demersum</i>	- Hornblatt (15)
<i>Elodea canadensis</i>	- Wasserpest (15)
<i>Hydrocharis morsus-ranae</i>	- Froschbiß (15)
<i>Myriophyllum ssp.</i>	- Tausendblatt (15)
<i>Nuphar lutea</i>	- Teichmummel (15)
<i>Nymphaea alba</i>	- Seerose (15)
<i>Polygonum amphibium</i>	- Wasserknöterich (15)
<i>Potamogeton natans</i>	- Laichkraut (15)
<i>Ranunculus aquatilis</i>	- Hahnenfuß (15)

3.3.7 Sonderbestimmungen

Auf der Insel sind an bezeichneten Stellen Sträucher der Weichholzaue zu pflanzen.
(Gedeckter Anflug Eisvogel)

Geschlossene Pflanzungen sind dicht anzulegen.

Abseits der Wanderwege sind insbesondere dornen- und stachelbewehrte Arten zu verwenden.

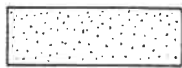
Die Schutzpflanzungen entlang der neuen Erschließung sind bereits bei Beginn des Abbaus anzulegen

Sichtdreiecke sind von Bepflanzung freizuhalten.

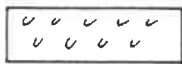
Pflanzenteile von Laichkrautarten können dann ausgeworfen werden, wenn diese Arten in benachbarten Kiesgruben entnommen werden können.

Pflanzen der Schwimmblattgesellschaft sind an bezeichneten Stellen einzubringen.

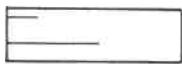
3.3.8 Flächen für die natürliche Entwicklung.



Kiesfläche



Verlandungszone (Schilf und Röhricht)



Flachwasserzone



Tiefenwasserzone

3.3.9 Ablagerungen zur Biotopgestaltung



Findlinge

Ablagerung von Findlingen aus dem nicht verwertbaren Lagerstättenvorrat.



Holz

Ablagerung von Wurzelstöcken und altem Nutzholz auf reinen Kiesflächen.



Geröll

An bezeichneter Stelle soll Grobkies in einer Mächtigkeit von 20 cm eingebaut werden.



Schlämmsand

Feinkörniger, abgesetzter Schlämmsand ist in einer Mächtigkeit von ca. 2 m bis 2,5 m auszubringen.



Abraum, Kies, Sand, Überkorn

Aus Abraum, Kies, Sand und Überkorn sind jeweils Hügel mit einer Grundfläche von 4 m² bis 12 m² und einer Höhe von 1 m bis 3 m aufzutragen.

3.3.10 Sanierungs- und Pflegemaßnahmen

Sanierungsmaßnahme



Die übersteilen Böschungen am Rand der Abbaugrenze sind durch Abbaggerung auf das Niveau von Normalböschungen zu verflachen.

Pflegemaßnahmen



Die näher bezeichnete Kiesfläche ist frei von Bewuchs zu halten.

Sämtliche Gehölzpflanzungen sind einzuzäunen. Die Wildschutzzäune sind auf eine Dauer von 10 Jahren zu erhalten.

Ein Managementkonzept ist zu erstellen.

4 NUTZUNGEN

4.1 Nachfolgenutzung

4.1.1 Zweckbestimmung



Landschaftsee



Angelfischerei

4.1.2

Ge- und Verbote

Extensive Angelfischerei ist unter Beachtung folgender Auflagen erlaubt:

Der Erstbesatz hat mit Forellen und Kleinfischen wie Grünling und Rotauge zu erfolgen.

Der max. Besatz liegt bei 30 kg/ha.

Eine Fütterung darf nicht erfolgen.

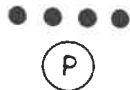
Mit zunehmendem Nährstoffgehalt können fangfähige Karpfen und zweijährige Zander eingesetzt werden. Der max. Besatz liegt bei 100 kg / ha.

4.1.3 Besondere Nutzungen



Aussichtshügel

An bezeichneter Stelle ist ein Aussichtshügel zur Naturbeobachtung anzulegen. Er soll aus Abraummaterial gestaltet sein und max. 3 m über Gelände liegen.

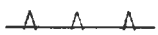


Wanderweg

Parkplatz

Zeichenerklärung für die Planlichen Hinweise

Kennzeichnungen und Nachrichtliche Übernahmen



Vorrangfläche K 14



Grundwasserfließrichtung

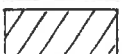


Elektrische Leitung

Kartenzeichen der Bayerischen Flurkarte



Gemeindeverbindungsstraße



Wohngebäude



Nebengebäude

73

Flurnummer



Flurstücksgrenze mit Grenzstein

SCHNITTE

3-fache Überhöhung

Originalmaßstab

M = 1:1000



50m

0

A'

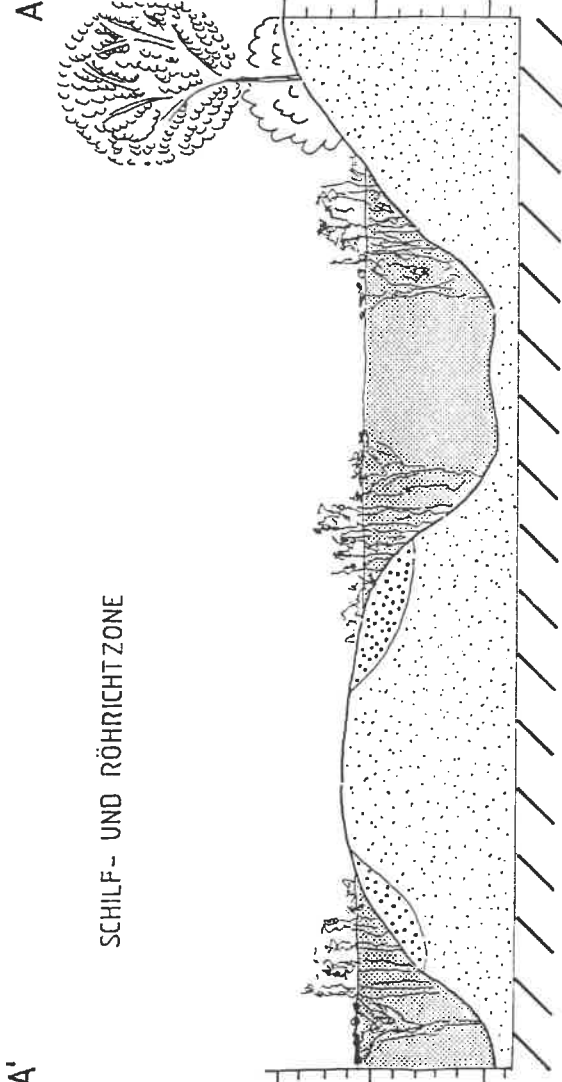
SCHILF- UND RÖHRICHTZONE

müNN

319

315

310



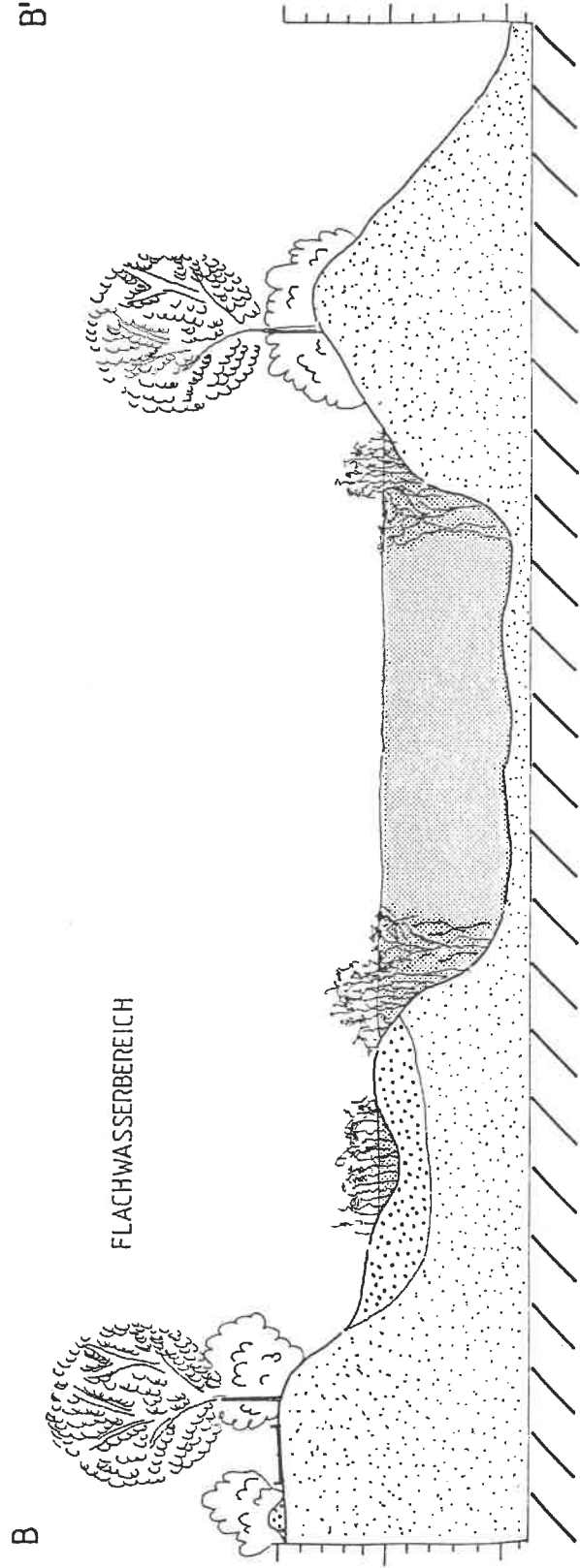
B

FLACHWASSERBEREICH

320

315

310



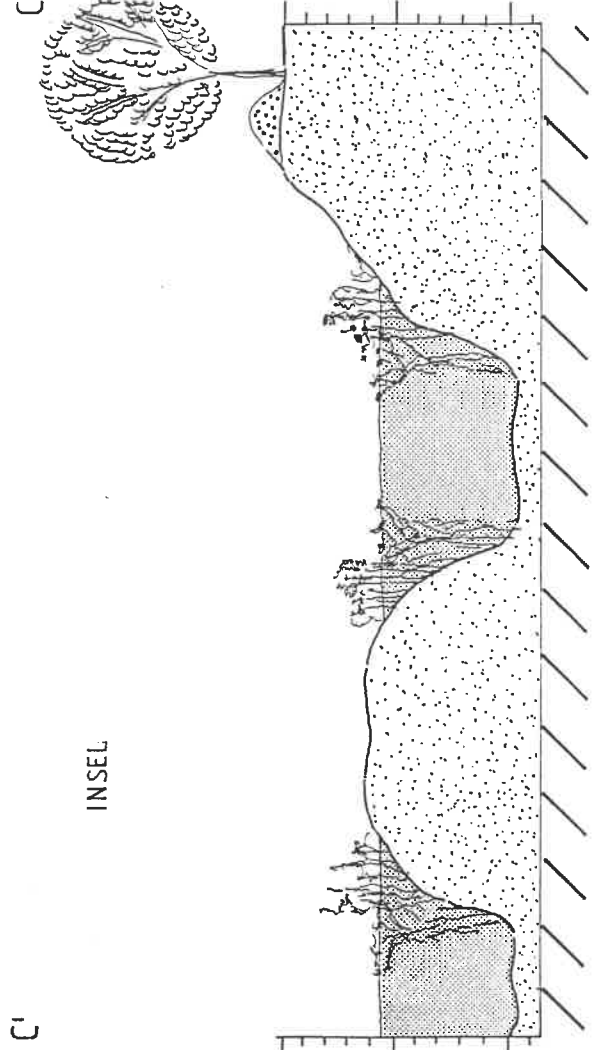
C'

INSEL

320

315

310



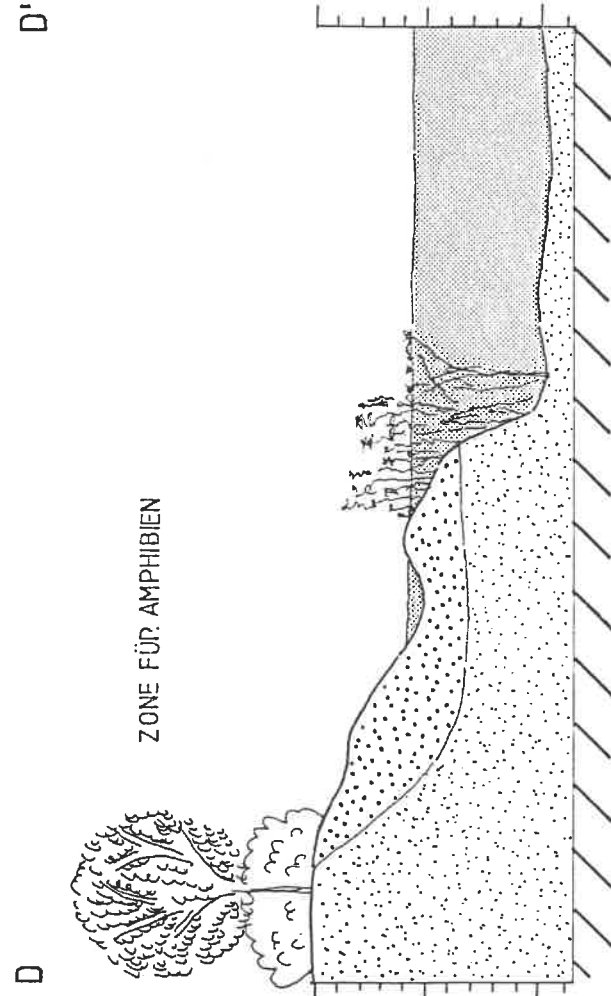
D

ZONE FÜR AMPHIBIEN

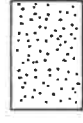
320

315

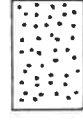
310



ZEICHENERKLÄRUNG:



Kies



Auffüllmaterial



Grundwasser



Tonschicht

Albert Krahn

BESTÄTIGUNGSVERMERKE

Der Stadtrat Pocking hat am 31.03.1993 die Änderung bzw, die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes vom 08.05.1995 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 29.05.1995 bis 30.06.1995 öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich bekanntgemacht.

Pocking, den 15.03.1996

Stadt Pocking



[Handwritten Signature]
.....
1. Bürgermeister

Die Stadt Pocking hat mit Beschluß des Stadtrates vom 25.10.1995 den Bebauungsplan gem § 10 BauGB i.V. mit Art. 98 BayBO als Satzung beschlossen.

Pocking, den 15.03.1996

Stadt Pocking



[Handwritten Signature]
.....
1. Bürgermeister

Dem Landratsamt Passau wurde der Bebauungsplan mit Schreiben vom
...15.3.1996... gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt.

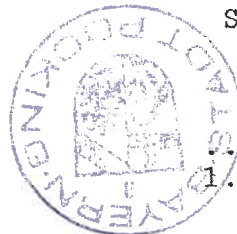
Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am
.....18.4.1996... gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich. Das Anzeigeverfahren
wurde ortsüblich am...18.4.1996... bekannt gegeben.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan im
Rathaus Pocking während der Dienststunden von jedermann eingesehen
werden kann.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die fristgemäße
Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine
bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von
Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der im § 214
Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und
Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung sind unbeachtlich, wenn
die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb
eines Jahres und die Verletzung von Mängeln der Abwägung nicht
innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes
schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 215
Abs. 1 BauGB).

Pocking, den. 18.4.1996.....

Stadt Pocking



J. D. W.
.....
1. Bürgermeister